

## **G e s e t z e n t w u r f**

**der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD**

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22), trifft als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Regelungen zu Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Thüringen. Diese Aufgabe wird von den Kommunen im Hinblick auf die Bereitstellung der notwendigen Betreuungsplätze in Kindergärten als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

In diesem Zusammenhang sollen qualitative Merkmale verstärkt werden und die Gemeinden zur Unterstützung kleinerer Kindertageseinrichtungen im Jahr 2026 eine zusätzliche Förderung erhalten. Die Präzisierung der Bestimmung zur Bedarfsplanung greift planerische Überlegungen im Hinblick auf die mittelfristige Perspektive auf und bereitet so auch konzeptionelle und kooperative Weiterentwicklungen vor Ort vor.

Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 wird darüber hinaus ein drittes beitragsfreies Kindergartenjahr eingeführt und die Regelung über die Ausgestaltung der Elternbeiträge wird angepasst.

Weitere Anpassungen dienen insbesondere auch der Vereinfachung von Verfahren und greifen Erkenntnisse aus dem Vollzug konzentriert auf.

#### **B. Lösung**

Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes durch Erlass einer entsprechenden Einzelnovelle

#### **C. Alternativen**

Außer der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage bestehen keine Alternativen.

#### **D. Kosten**

##### **1. Für das Land**

Für das Land entstehen im Jahr 2026 einmalige Kosten in Höhe von voraussichtlich 5,1 Millionen Euro.

Die vorgesehenen Regelungen zur Einführung eines weiteren beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung führen wegen des vorzunehmenden Ausgleichs der hiermit verbundenen kommunalen Mindereinnahmen voraussichtlich zu folgenden Mehrkosten des Landes:

Jahr	Mehrkosten in Millionen Euro
2027	+ 12
2028	+ 28
2029	+ 28
2030	+ 29

Für die Erstellung einer Kostenprognose wurden die bisherigen Erfahrungswerte aus dem beitragsfreien Besuchsjahr im letzten und vorletzten Jahr vor Schuleintritt zugrunde gelegt.

Darüber hinaus entstehen dem Land mit der Einführung einer weiteren Gebührenfreistellung und des einmalig zu gewährenden neuen Landeszuschusses zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von rund 75 000 Euro. Diese beruhen auf dem geplanten Vollzug der Regelung und auf der Basis der zusätzlichen Erstattungsfälle für das dritte beitragsfreie Besuchsjahr vor Schuleintritt. Hinzu kommen noch Zusatzkosten bezüglich der Datenerhebung und -verarbeitung durch das Landesamt für Statistik als Grundlage für die Erfassung nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG und Berechnung sowie Auszahlung der neu geregelten zusätzlichen Landespauschale nach § 25a ThürKigaG, der Kosten für die erforderliche Anpassung der Informationstechnologie bezüglich der Auszahlung derselben sowie der Anpassungsbedarfe des Datenbanksystems im Betriebserlaubnisverfahren. Die hiermit zusammenhängenden Sachkosten werden mit rund 30 000 Euro geschätzt.

## 2. Für die Kommunen

Durch die Einführung eines weiteren beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung kommt es zu voraussichtlichen Mindereinnahmen der Kommunen in Höhe von rund 28 bis 29 Millionen Euro jährlich. Der Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt über eine Anpassung der gesetzlich schon bestehenden Zuschuss- beziehungsweise Ausgleichsregelung des Landes. Hierüber werden die Gebühren oder Entgeltmindereinnahmen kalenderjährlich und einrichtungsbezogen erfasst und vom Land erstattet. Die hiermit verbundene Datenerhebung sowie die Anpassung der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelungen stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen dar. Allerdings relativieren sich die dadurch verursachten Kosten, da zum einen bezüglich der Kinderzahl auf den Stichtag 1. März zurückgegriffen wird und diese Zahlen bereits im Rahmen der Berichtspflichten nach § 98 Abs. 1 und § 99 Abs. 7 SGB VIII erfasst werden. Zum anderen fallen aufgrund der Beitragsfreistellung Verwaltungskosten weg, die in diesem Zeitraum bisher im Zusammenhang mit der Erhebung der Elternbeiträge entstehen. Gleiches gilt für die einmaligen Aufwendungen im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Kalkulation der Elternbeiträge entsprechend, da hierüber künftige Kalkulationsaufwendungen bezüglich der Kostenzuordnungen zu den einzelnen nach Altersgruppen aufgeteilten Kostenträgern entfallen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Mehraufwendungen auf der einen Seite durch Minderausgaben auf der anderen Seite ausgeglichen werden.

Mit der Einführung eines weiteren beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung kommt es zudem zu einer unmittelbaren Entlastung der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, da mit einer Beitragsfreistellung die Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Hinblick auf Übernahme- oder Erstattungsleistungen von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII entfallen und als integraler Bestandteil der Zuschussbeziehungsweise Ausgleichsregelung vom Land übernommen werden. Da diese Leistungen von der Inanspruchnahme und Ausgestaltung der Elternbeiträge vor Ort abhängen, können diese lediglich geschätzt und mit einem Betrag in Höhe von drei bis vier Millionen Euro pro Jahr angegeben werden. Mittelbar ergeben sich hierdurch auch entsprechende Einsparungen für die kreisangehörigen Gemeinden, da das die Kreisumlage unter anderem bestimmende Umlage-Soll dementsprechend absinkt. Die Entlastung der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird mit der Revision des kommunalen Finanzausgleichs in den Folgejahren berücksichtigt.

### 3. Für die Bürger

Mit der Einführung eines weiteren beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung ergeben sich voraussichtlich für die Bürger Entlastungen in Höhe von 28 bis 29 Millionen Euro jährlich.

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann im Rahmen bestehender Kapazitäten und bei Bestehen entsprechender Bedarfe des Kindes eine Förderung nach den Absätzen 1 oder 3 erfolgen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienunterstützenden und familienergänzenden Förderauftrag. Kinder sind als eigenständige Persönlichkeiten und zugleich als Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft wahrzunehmen. Ziel ist die Vermittlung demokratischer Grundhaltungen und sozialer Kompetenzen sowie die Befähigung zu gleichberechtigter, aktiver und verantwortungsvoller Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Prinzipien von Wertschätzung, Teilhabe, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der vom Ministerium erarbeitete Thüringer Bildungsplan.

(2) Kindertageseinrichtungen haben auf Gleichberechtigung, Zusammenarbeit und ein respektvolles Zusammenleben aller Menschen hinzuwirken. Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags alters- und entwicklungsgemäß zu berücksichtigen. Geeignete Verfahren zur Beteiligung sowie Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten sind vorzusehen, umzusetzen und kindgerecht zu vermitteln. Die anerkannten Kinderrechte sind in allen Bereichen der pädagogischen Arbeit zu achten.

(3) Jede Kindertageseinrichtung hat eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption zu erstellen, in der die Ziele und Aufgaben des Thüringer Bildungsplans umgesetzt und konkretisiert werden. Die Konzeption enthält Aussagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung einer gesundheitsfördernden Lebensweise sowie der pädagogischen Raumgestaltung. Sie ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Für einen gelingenden Übergang in die Schule sind

darüber hinaus verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule zu vereinbaren. Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und der Schule arbeiten eng zusammen, um die Fortsetzung der pädagogischen Förderung und eine individuelle Unterstützung der Kinder beim Übergang in die Schule sicherzustellen.

(4) Zur entwicklungsangemessenen Förderung der Kinder sind deren Entwicklungsprozesse regelmäßig zu beobachten und unter Beachtung der pädagogischen Konzeption sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu dokumentieren. Die Dokumentation kann Bild- oder Videomaterial enthalten und dient als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung ist Bestandteil der Beobachtung und wird durch eine alltagsintegrierte, kontinuierliche Sprachbildung unterstützt.

(5) Kindertageseinrichtungen arbeiten im engen Austausch mit den Eltern und unter angemessener Beteiligung des Kindes an der Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsprozesse. Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen Anregungen der Eltern und weiterer relevanter Bezugspersonen. Mindestens einmal jährlich ist ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern zu führen und zu dokumentieren. Die Einrichtung informiert über Angebote zur Familienbildung, Beratung und Frühförderung und kooperiert mit geeigneten Einrichtungen im Sozialraum sowie wesentliche Aspekte der frühkindlichen Bildung. Bei Entwicklungsauffälligkeiten wirken die Fachkräfte auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hin.

(6) Der Träger stellt sicher, dass pädagogische Fachkräfte sowie weiteres geeignetes Personal Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachgehen. Bei Verdacht ist eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Eltern und Kind sind in diesen Prozess einzubeziehen, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Erforderliche Hilfen sind den Eltern anzubieten. Ist eine Abwendung der Gefährdung nicht auf andere Weise möglich, ist das Jugendamt zu informieren. Die Eltern sind hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, sofern dadurch das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird. Die Pflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

(7) Kindertageseinrichtungen haben gemäß dem Thüringer Bildungsplan eine kontinuierliche und systematische Selbstevaluation durchzuführen. Hierbei sind anerkannte Indikatoren und Verfahren der Qualitätssicherung anzuwenden. Kinder, der Elternbeirat sowie weitere Beteiligte, wie beispielsweise Familien oder andere Personensorgeberechtigte, sind in den Evaluationsprozess einzubeziehen. Die Ergebnisse der Selbstevaluation sind zu dokumentieren, mit der Fachberatung nach § 11 zu reflektieren und für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit nutzbar zu machen."

3. § 7a wird aufgehoben.

## 4. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zum Zweck der Umsetzung der in § 7 genannten Aufgaben und Ziele zu gewährleisten.“

## 5. § 16 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1

1. Krippenerzieher,
2. Kindergärtner sowie
3. Horterzieher und Unterstufenlehrer.“

## 6. § 20 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind, und stellt die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den voraussichtlichen Bedarf an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten vier Jahre fest.“

## b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu beachten sind insbesondere

1. die Erreichbarkeit,
2. die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
3. der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern sowie der Bedürfnisse und Interessen der Kinder und
4. das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5.“

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Jugendhilfeausschuss“ die Angabe „bis zum Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „auszulegen“ die Worte „und auf der Internetseite des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu veröffentlichen“ eingefügt.

## 7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „bis zum Ablauf des 30. April eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr“ eingefügt.

## b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Investitionen sind keine Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1. Die Abgrenzung zwischen Investitions- und Erhaltungsaufwand erfolgt nach den

für die Gemeinden geltenden Vorschriften zur Haushaltswirtschaft. Gleiches gilt für Tilgungsausgaben für Kredite entsprechend.

(4) Ausgaben für Erschließungsbeiträge nach § 127 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung oder Beiträge nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung sind weder Betriebs- noch Investitionskosten im Sinne dieses Gesetzes."

8. Nach § 25 werden folgende § 25a und 25b eingefügt:

„§ 25a  
Zusätzlicher Landeszuschuss  
für Kindertageseinrichtungen

(1) Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden, in denen weniger als 51 Kinder betreut werden, erhalten vom Land im Jahr 2026 einen einmaligen Landeszuschuss in Höhe von 240 Euro für jedes Kind, das in einer solchen Kindertageseinrichtung betreut wird.

(2) Grundlage für das Erfüllen der Voraussetzungen und Festsetzung des Landeszuschusses nach Absatz 1 ist die zum 1. März 2025 erfasste Zahl der belegten Plätze im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

(3) Die Auszahlung des zusätzlichen Landeszuschusses nach Absatz 1 erfolgt zum 15. August durch das Staatliche Schulamt Südthüringen.

§ 25b  
Landesprogramm zur Anpassung  
von Kindertageseinrichtungen

(1) Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden, in denen weniger als 51 Kinder betreut werden, können vom Land für das Jahr 2027 auf Antrag Zuwendungen im Rahmen eines Landesprogramms nach Maßgabe des Haushalts

1. im Zuge notwendiger Struktur- und Kapazitätsanpassung, unter anderem durch Fusionen von Kindertageseinrichtungen, infolge der demografischen Entwicklung und der rückläufigen Geburtenzahlen in Thüringen erhalten; die Weiterleitung der Mittel durch Kommunen an nichtkommunale Träger soll entsprechend gewährleistet werden,
2. für die Umnutzung bisher als Kindertageseinrichtungen genutzter Räumlichkeiten oder Liegenschaften zur nachhaltigen kommunalen Folgeverwendung, insbesondere als Begegnungsstätten, Einrichtungen der Tagespflege oder Mehrgenerationenhäuser, sowie zur Verhinderung strukturellen Leerstands als Anteilsfinanzierung der tatsächlich entstandenen Kosten erhalten; die Weiterleitung der Mittel durch Kommunen an nichtkommunale Träger soll entsprechend gewährleistet werden.

(2) Grundlage für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und die Festsetzung der Zuwendungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist die zum 1. März 2026 im Rahmen der jährlichen Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfasste Zahl der belegten Betreuungsplätze aller von der Struktur- und Kapazitätsanpassung beziehungsweise Umnutzung betroffenen Einrichtungen.

(3) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die näheren Bestimmungen zu den Voraussetzungen, dem Umfang und dem Verfahren der Zuwendungsgewährung im Rahmen des Landesprogramms nach Absatz 1."

9. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Elternbeiträge sind im jeweiligen Gemeindegebiet und der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach einem einheitlichen Maßstab sowie sozialverträglich auszugestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Die Staffelung nach Satz 2 erfolgt nach der Anzahl der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Beabsichtigt der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Elternbeiträge zu erhöhen, ist dies im Rahmen der Anhörung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 auf Basis der Entwicklung der Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 zu begründen.“

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde hat dem Ministerium jährlich bis zum 1. April die Anzahl der zum 1. März in allen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet betreuten Kinder mitzuteilen, die

1. im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das vierte, fünfte und sechste Lebensjahr vollenden,
  2. nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden oder
  3. erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und im Zeitraum vom 2. August des vergangenen Jahres bis zum 1. August des laufenden Jahres das vierte Lebensjahr vollenden und zuvor keine andere Kindertageseinrichtung besucht haben
- und für die daher nach Absatz 1 im Zeitraum der letzten 36 Monate vor Schuleintritt kein Elternbeitrag geltend gemacht werden darf.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Geschwisterregelungen“ durch die Worte „der Berücksichtigung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder“ ersetzt.

11. § 33 wird aufgehoben.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2, der Gestaltung des Übergangs nach § 7 Abs. 3 Satz 4 sowie der Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes einschließlich der Durchführung von Sprachstands- und Entwicklungsstandserhebungen nach § 7 Abs. 4,“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Ausgestaltung des Verfahrens nach § 8 Abs. 3,“

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Ausgestaltung und Qualität der Fachberatung nach § 11 Abs. 1 bis 3,“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zum Landesprogramm für Zuwendungen nach § 25b festzulegen.“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

d) Folgender neue Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Träger haben satzungs- oder vertragsrechtliche Regelungen zu den Elternbeiträgen, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung entsprechen oder nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung zustande gekommen sind, bis zum 30. Juni 2027 an dieses Gesetz in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung anzupassen.“

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen entsprechend angepasst.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 8 und 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2026  
und
2. Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a am 1. August 2027  
in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22), wird insbesondere wie folgt geändert:

Mit der Änderung des § 2 erfolgt bezüglich der Betreuungsansprüche von Kindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr eine Klarstellung im Hinblick auf den Rechtsanspruch.

Mit der Neufassung des § 7 werden die dort definierten Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen angepasst. In diesem Zusammenhang wird § 7a aufgehoben. Dies dient im Allgemeinen der Klarstellung, Präzisierung und Strukturierung der Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen. Damit wird eine verbindlichere Grundlage für die pädagogische Arbeit geschaffen und die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung gesichert, indem individuelle Förderung, soziale Eingebundenheit und Partizipation der Kinder gestärkt werden. Gleichzeitig wird die systematische Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch mehr Verbindlichkeit bei den Konzeptionen, dem Übergang vom Kindergarten in die Schule sowie die kontinuierliche professionelle Beobachtung, Dokumentation und Selbstevaluation unterstützt. Auf diese Weise wird eine fachlich fundierte, praxisnahe und nachhaltige Umsetzung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben sichergestellt.

Mit der Änderung des § 16 erfolgt die Möglichkeit einer Flexibilisierung im Rahmen des Personaleinsatzes für die Fachkräfte, welche ihren Abschluss vor dem 3. Oktober 1990 erworben haben.

Durch die Änderung des § 20 werden Planungskriterien ausgeschärft und ein höheres Maß an Transparenz geschaffen.

In § 22 werden die Meldepflichten für Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 konkretisiert und eine Abgrenzung zwischen Betriebs- und Investitionskosten vorgenommen.

Der neu eingefügte § 25a enthält die Regelung für einen zusätzlichen Landeszuschuss, welcher auf das Jahr 2026 befristet gewährt wird.

Mit der Änderung des § 30 wird ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 ein drittes beitragsfreies Kindergartenjahr eingeführt. In diesem Zusammenhang soll § 29 dergestalt angepasst werden, als dass die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung einheitlich auszugestalten sind. Durch den geringen Deckungsgrad der Elternbeiträge an den Gesamtkosten einer Kindertageseinrichtung und unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität erscheint dies zudem sachgerecht.

Aufgrund bereits bestehender Veröffentlichungs- und Berichtspflichten erfolgt, nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungspraktikabilität, eine Aufhebung des § 33.

Mit der Änderung des § 34 werden bestehende Verordnungsermächtigungen konkretisiert und neu geschaffen.

Die Übergangsregelung nach § 35 Abs. 5 trägt der zurückgehenden Anzahl von zu betreuenden Kindern und der hiermit zusammenhängenden Sicherstellung der Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte im

Sinne des § 16 Abs. 1 Rechnung. Zudem erfolgt seitens des Landes mit den zum 1. Januar 2025 ertüchtigten und neu eingeführten Landespauschalen nach § 25a und § 25b bereits ein vollständiger Ausgleich der mit den erfolgten Standarderhöhungen verbundenen Mehrausgaben. In soweit sind auch die hiermit verbundenen und in § 16 Abs. 2 und 3 gesetzlich vorgegebenen Standardvorgaben spätestens ab dem 1. Januar 2027 einzuhalten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes)**

#### Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird ein bislang bestehender Widerspruch zu Absatz 1 beseitigt. Die vormalige Formulierung war insoweit auslegbar, dass auch für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr faktisch ein Rechtsanspruch auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung hätte bestehen können, obwohl dieser nach Absatz 1 Satz 1 erst ab dem vollendeten ersten Lebensjahr Geltung beanspruchen soll. Zudem wird die Regelung vereinfacht und klarer gefasst und dient damit auch der Entbürokratisierung.

Die Regelung verfolgt unter Berücksichtigung des Kindeswohls das Ziel, dass die Förderung von Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres auf die Fälle eines individuellen Bedarfs des Kindes unter Berücksichtigung bestehender Kapazitäten beschränkt wird. Fachwissenschaftliche Erkenntnisse zeigen zudem, dass insbesondere das erste Lebensjahr wesentlich durch den Aufbau stabiler Bindungsbeziehungen sowie die Entwicklung grundlegender Fähigkeiten zur Stress- und Emotionsregulation geprägt ist, welche kontinuierliche, verlässliche Bezugspersonen voraussetzen und durch eine zu frühe institutionelle Fremdbetreuung mit wechselnden Bezugspersonen beeinträchtigt werden können. Eine Förderung bleibt in begründeten Einzelfällen gleichwohl möglich, insbesondere dann, wenn sie dem Bedarf des Kindes entspricht oder zur Sicherstellung angemessener Entwicklungsbedingungen erforderlich ist.

#### Zu Nummer 2 (Neufassung des § 7)

Im Allgemeinen dient die Neufassung des § 7 der Klarstellung, Präzisierung und Strukturierung der Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen. Ziel ist es, die gesetzlichen Vorgaben zu prägnanteren, verbindlicheren und praxisnäheren Regelungen weiterzuentwickeln. Insgesamt trägt die Neufassung dazu bei, die gesetzlichen Vorgaben für Kindertageseinrichtungen in Thüringen klarer zu strukturieren und die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung systematisch zu stärken, so dass eine sachgerechte, praxisnahe und fachlich fundierte Umsetzung der pädagogischen Aufgaben gewährleistet wird.

Der Begriff „demokratische Grundhaltung“ fasst zusammen, dass insbesondere Kinder im Elementarbereich sich als gleichwertige Mitglieder einer Gemeinschaft erleben, ihre Meinung äußern, anderen zuhören und Regeln gemeinsam gestalten, im Sinne der Definition demokratischen Zusammenlebens. Dadurch werden Werte wie Teilhabe, Respekt und Selbstwirksamkeit gefördert. Gleichzeitig entwickeln Kinder Kompetenzen wie Perspektivenwechsel, Konfliktlösung und Regelakzeptanz und erfahren Demokratie alltagsnah. Dieses Verständnis entspricht dem Thüringer Bildungsplan, der ein demokratisches und inklusives Grundver-

ständnis verfolgt und Kinder zu einem demokratischen Lebensstil befähigen soll (vgl. TBP-18, S. 11, 40).

Zudem enthielt die bisherige Aufzählung zahlreiche Aufgaben, die bereits verbindlich aus § 22 SGB VIII sowie aus dem Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre hervorgehen. Der Thüringer Bildungsplan ist als verpflichtende Arbeitsgrundlage pädagogischen Handelns normativ in Bezug genommen und konkretisiert umfassend die Anforderungen an pädagogische Qualität, Beziehungsgestaltung, Gesundheitsbildung, Bewegung sowie die Begleitung von Kindern mit Achtung, Zuwendung und Interesse (vgl. TBP-18, Kap. 1.1, Kap. 2.2). Eine zusätzliche detaillierte Wiederholung dieser Inhalte im Gesetz führt daher nicht zu mehr Klarheit, sondern zu Doppelregelungen. Die Streichung einzelner Aufzählungen stellt folglich keine inhaltliche Reduzierung des pädagogischen Auftrags, sondern eine systematische Bereinigung dar. Sämtliche fachlichen Anforderungen bleiben unverändert bestehen, da sie weiterhin durch § 22 SGB VIII und den Thüringer Bildungsplan verbindlich vorgegeben sind.

In Absatz 2 werden die Gleichberechtigung, Partizipation und Rechte der Kinder hervorgehoben. Alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung sowie geeignete Verfahren zur Mitbestimmung und Beschwerde entsprechen dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 122) und fördern Selbstwirksamkeit, soziale Kompetenz und Identitätsentwicklung. Die Beteiligungsrechte der Kinder sowie der Eltern und weiterer Bezugspersonen können so systematisch umgesetzt und die praktische Verwirklichung der Kinderrechte in den Kindertageseinrichtungen gesichert werden.

Durch die neue Formulierung des Absatzes 3 wird die bisherige Regelung zur pädagogischen Konzeption konkretisiert und präzisiert, sodass sie klarer und verbindlicher ist. Jede Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, eine verbindliche pädagogische Konzeption zu erstellen, in der die Ziele und Aufgaben des Thüringer Bildungsplans umgesetzt und für die Kindertageseinrichtung konkretisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse systematisch geplant, kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben werden. Die Konzeption enthält Aussagen zu gesundheitsfördernden Aspekten und pädagogischer Raumgestaltung, um eine qualitativ hochwertige, kindgerechte Lern- und Lebensumgebung sicherzustellen. Zudem werden verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule vereinbart. Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und der Schule arbeiten eng zusammen, um die Fortsetzung der pädagogischen Förderung und eine individuelle Unterstützung der Kinder beim Übergang sicherzustellen.

Die Neufassung des Absatzes 4 etabliert eine verbindliche Pflicht zur regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungsprozesse, wobei der Schwerpunkt auf der Sprachentwicklung liegt. Die genannten Vorgaben betreffen Aufgaben, die bereits bislang zu den originären und normativen Tätigkeiten pädagogischer Fachkräfte zählen. Sie stellen eine Konkretisierung der in § 7 Abs. 1 verankerten Verpflichtung zur Umsetzung des Thüringer Bildungsplans dar. Dieser führt im Kapitel 3.2 „Entwicklungsfelder von Qualität und Professionalität“ aus, dass eine präzise und prozessorientierte Beobachtung unerlässlich ist, um Lernausgangslagen zu erfassen. Zudem werden Beobachtungsergebnisse dokumentiert und bilden die Grundlage für pädagogisches Handeln, Rückmeldungen über Ergebnisse sowie Impulse für weitere Planungen und Umsetzungen. Vor diesem Hintergrund begründet § 7 Abs. 4 keine neuen Aufgaben, sondern präzisiert bestehende fachliche

Anforderungen an Beobachtung und Dokumentation, wobei ein Einsatz von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen sachgerecht ist, da dadurch Entwicklungsfortschritte, insbesondere in Sprache, Motorik und Sozialverhalten, detailliert erfasst und nachvollziehbar dokumentiert werden können. Die Aufzeichnungen dienen als Grundlage für die Entwicklungsgespräche mit den Eltern und der Reflexion der pädagogischen Praxis, wobei datenschutzrechtliche Vorgaben streng einzuhalten sind.

Durch Absatz 5 soll die enge Zusammenarbeit mit Eltern und Bezugspersonen gestärkt werden. Regelmäßige Entwicklungsgespräche, die Berücksichtigung von Anregungen sowie die Kooperation mit Einrichtungen im Sozialraum sichern eine bedarfsorientierte Förderung und frühzeitige Unterstützung bei Entwicklungsauffälligkeiten.

Absatz 6 enthält Regelungen zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Kindertageseinrichtung. Die Anforderungen an die Träger im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen wurden gegenüber der bisherigen Formulierung präzisiert und zusammengefasst, um die Handhabung zu erleichtern und die Schutzwirkung zu erhöhen. Durch die Einbeziehung fachlich erfahrener Personen, die Beteiligung von Eltern und Kind sowie die Information des Jugendamts bei nicht abwendbarer Gefährdung wird eine rechtskonforme, professionelle und kindeswohlorientierte Vorgehensweise gewährleistet.

Durch Absatz 7 ist sichergestellt, dass Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische Arbeit kontinuierlich und systematisch reflektieren und weiterentwickeln. Durch die Einbeziehung von Kindern, Elternbeirat und weiteren Beteiligten wird die Partizipation aller relevanten Akteure gewährleistet und die Praxisnähe der Evaluation gestärkt. Die Verwendung anerkannter Indikatoren und Verfahren ermöglicht eine messbare und vergleichbare Qualitätsbewertung. Es wird der Auftrag der Fachberatung nach § 11 Abs. 2 als Bezug konkretisiert. Dort ist bereits dieser Auftrag an Fachberatung formuliert: "Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertageseinrichtung ein [...]". Darüber hinaus lässt sich auch hieraus keine Verpflichtung zu neuerlichen Aufgaben, die zu Lasten der Kommunen gehen könnten, ableiten. Zugleich stellt es eine Folgeänderung in Bezug auf den Wegfall von § 7a und der Änderungen in § 34 (nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens nach § 8 Abs. 3 und der Fachberatung nach § 11 Abs. 1 bis 3) dar.

Zu Nummer 3 (Aufhebung des § 7a)

Die Aufhebung erfolgt aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 4 (Änderung in § 11 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 7a.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 16)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 Satz 4 werden die bislang enthaltenen Einschränkungen gestrichen und damit ein flexibler Personaleinsatz ermöglicht.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 20)

In Absatz 1 wird der Planungshorizont des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dahingehend erweitert, als dass in dem jährlich zu

erstellenden Bedarfsplan die künftige Entwicklung ebenfalls in die planerischen Betrachtungen einzubeziehen ist. Die Planungsperspektive eröffnet so auch Raum für weiterführende konzeptionelle und kooperative Überlegungen. Dies führt zu einem höheren Maß an Planungs- und Rechtssicherheit der Träger nach § 6 Abs. 1, da eine öffentliche Förderung nach § 21 Abs. 2 davon abhängt, ob die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in den Bedarfsplan aufgenommen wurde. Insofern ist es für die Träger essentiell, abschätzen zu können, ob die von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen voraussichtlich im Bedarfsplan auch künftig berücksichtigt werden oder sich Platzkapazitäten aufgrund der zurückgehenden Zahl an zukünftig zu betreuenden Kindern reduzieren. Dies gilt für Eltern im Sinne des Thüringer Kindergartengesetzes entsprechend, soweit diese ihr Kind in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege anmelden wollen.

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 2 wird dieser neu strukturiert und dahingehend ergänzt, als dass es bei der Bedarfsplanung nicht allein darauf ankommt, dass genügend Plätze vorhanden sind und diese tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zwar setzt der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege eine entsprechende Nachfrage voraus, doch ist der Bedarf im Rechtssinne als normativer Begriff im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung des Jugendhilfeträgers nach § 79 SGB VIII und im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu sehen, wonach der Bedarf „unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten“ und nicht nach alleiniger Maßgabe der Nachfrage zu ermitteln ist; vergleiche hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Januar 2000, Aktenzeichen 5 C 19/99, Randnummer 20, zitiert nach juris. Dabei kann beispielsweise für eine Kindertageseinrichtung deren günstige Verkehrsanbindung zu Arbeitsstätten der Eltern sprechen, für die andere Kindertageseinrichtung deren Ortsnähe, wobei allerdings dem Kriterium der Ortsnähe kein gegenüber anderen Abwägungskriterien grundsätzlich überwiegendes oder zurückdrängendes Gewicht zukommt; vergleiche hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 2004, Aktenzeichen 5 C 66/03. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der besonderen pädagogischen oder konfessionellen Ausrichtung einer Kindertageseinrichtung zu erwarten ist, dass hierfür in kleinstädtischen Gebieten zwar keine ausreichende Nachfrage vorhanden ist, jedoch eine ausreichende Nachfrage über Gemeindegrenzen hinweg besteht, die nicht anderweitig gedeckt wird, beispielweise im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5. Es bedürfte insoweit einer besonderen Erklärung, wenn angebotene Kindergartenplätze mit einer bestimmten pädagogischen oder konfessionellen Ausrichtung trotz anhaltender Nachfrage oder hoher Auslastung anders als solche mit einer anderen Ausrichtung nicht in den Bedarfsplan aufgenommen würden. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Kindertagesbetreuungsangebote und der Vereinbarung von Familie und Beruf soll es zudem allen Eltern ermöglicht werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Somit ist es hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch gerechtfertigt, dass in kleineren Kommunen Betreuungsangebote geschaffen oder vorgehalten werden, die – bezogen auf die Kosten je Kind – nicht unbedingt die wirtschaftlichsten sind; vergleiche hierzu auch Ausführungen des ifo Institut - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. in Anlage 4 zu der Landtagsdrucksache 8/2003 S. 88.

Da eine Förderung nach § 21 Abs. 2 voraussetzt, dass ein Bedarfsplan auch tatsächlich vorliegt, war in Absatz 3 eine entsprechende Frist im Hinblick auf die Beschlussfassung des für das Planungsgebiet zustän-

digen Jugendhilfeausschusses einzufügen. Damit wird sichergestellt, dass zu Beginn des Kindergartenjahres zumindest eine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses über den Bedarfsplan erfolgt ist. Die Veröffentlichungspflicht dient der Transparenz und der Gewährleistung eines einfachen und niederschweligen Zugangs zur Bedarfsplanung im Planungsgebiet des jeweils örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 22)

Mit der Einfügung eines verbindlichen Datums in Absatz 2 Satz 3 wird sichergestellt, dass die jeweilige Gemeinde ihrer nach Absatz 2 Satz 1 bestehenden eigenen Meldepflicht auch tatsächlich nachkommen kann. Insoweit muss die Meldung des Trägers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 zeitlich vor dem 31. Mai erfolgen, da die Daten von der jeweiligen Gemeinde noch aufzubereiten und zusammenzufassen sind.

Durch Anfügung eines neuen Absatzes 3 wird klargestellt, dass Investitionen keine Betriebskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 sind; vergleiche hierzu auch Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 27. September 2023, Aktenzeichen 4 KO 101/18. Investitionen sind die angemessenen und erforderlichen Ausgaben für eine Kindertageseinrichtung, wenn hierdurch das Anlagevermögen verändert wird. Bezüglich der Abgrenzung zwischen Investitions- und Erhaltungsaufwendungen sind die gemeindehaushaltswirtschaftlichen Vorschriften zugrunde zu legen, insbesondere die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik vom 25. September 2017 (StAnz. Nr. 46 S. 1639) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt für die Tilgungsausgaben für Kredite entsprechend, da einer Kreditaufnahme entsprechende Investitionsausgaben zugrunde liegen. Eine Refinanzierung von Investitionsausgaben bei Trägern im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 erfolgt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 Satz 3, da die hieraus resultierenden Abschreibungsaufwendungen kalkulatorische und damit ansatzfähige Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 sind; vergleiche hierzu auch Landtagsdrucksache 6/3906, S. 52.

Mit Absatz 4 wird geregelt, dass die dort genannten Ausgaben weder Betriebs- noch Investitionskosten im Sinne des Thüringer Kindergartengesetzes sind. Damit ist eine Refinanzierung dieser Kosten von Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 über die kalkulatorischen Kosten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 (Einfügung der §§ 25a und 25b)

Der zusätzliche Landeszuschuss nach § 25a zielt darauf ab, Gemeinden, auf deren Gebiet Kindertageseinrichtungen mit weniger als 51 belegten Plätzen betrieben werden, mehr Zeit für Kapazitätsanpassungen an die konkreten Vor-Ort-Bedarfe zu verschaffen.

In Absatz 1 wird die Zahlung eines zusätzlichen Landeszuschusses an Gemeinden, auf deren Gebiet Kindertageseinrichtungen mit weniger als 51 belegten Plätzen betrieben werden, geregelt, welcher einmalig für das Jahr 2026 gewährt wird. Zielrichtung der Gewährung eines zu-

sätzlichen Landeszuschusses ist, diesen Gemeinden mehr Zeit für Kapazitätsanpassungen an die konkreten Vor-Ort-Bedarfe zu verschaffen.

Die dem zusätzlichen Landeszuschuss nach Absatz 1 zugrunde zu liegende Anzahl der Kinder bemisst sich nach Absatz 2. Hierfür werden die zum Stichtag 1. März 2025 im Rahmen der nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII gemeldeten Belegungszahlen abgestellt. Hiervon sind rund 650 Kindertageseinrichtungen und 21 200 Kinder als Bedarfsträger berührt. In Absatz 3 sind die Zuständigkeit und der Zeitpunkt für die Auszahlung des Landeszuschusses nach Absatz 1 geregelt.

Der Freistaat Thüringen verzeichnet seit Jahren einen fortlaufenden demografischen Wandel, der sich in rückläufigen Geburtenzahlen und einem Bevölkerungsrückgang, speziell in ländlichen und strukturschwachen Regionen, kennzeichnet. Nach Angaben des Landesamts für Statistik ist die Zahl der Lebendgeborenen im Freistaat Thüringen in den vergangenen Jahren signifikant gesunken, was zu einer stärkeren Diskrepanz zwischen vorgehaltener Betreuungskapazität und tatsächlichem Betreuungsbedarf führt. Kleinere Kindertageseinrichtungen, insbesondere solche mit einer Kapazität von weniger als 51 Plätzen, sind von dieser Entwicklung in hohem Maße betroffen.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen des Thüringer Kindergartengesetzes sehen keine spezifischen Förderinstrumente vor, die Kommunen bei der aktiven Steuerung demografisch bedingter Anpassungsprozesse im Bereich der Kindertagesbetreuung unterstützen. Dies führt in der Praxis dazu, dass betroffene Kommunen mangels finanzieller Handlungsmöglichkeiten entweder unwirtschaftliche Einrichtungen weiter betreiben oder Schließungen ohne geordnete Nachfolgenutzung vornehmen müssen, was strukturellen Leerstand und den Verlust von Arbeitsplätzen und kommunaler Infrastruktur zur Folge hat. Die Einfügung des § 25b unterstützt die bedarfsgerechte Anpassung bestehender Betreuungsstrukturen und -kapazitäten.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 29)

Im Allgemeinen dient die Neufassung des Absatzes 2 der Klarstellung, Präzisierung, Neustrukturierung sowie der Verwaltungsvereinfachung, als dass nur noch ein einheitlicher, altersunabhängiger Elternbeitrag nach einheitlichen Maßstäben festzusetzen ist, um damit beispielsweise ein einheitliches Niveau der Elternbeiträge innerhalb der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen; vergleiche hierzu schon Landtagsdrucksache 6/3906, S. 56.

Da den Elternbeiträgen aufgrund des § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 das gebührentypische Kostendeckungsprinzip im Sinne einer Vollkostendeckung nicht immanent ist, ist es auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich, eine einheitliche Bemessung der Elternbeiträge vorzunehmen. Lediglich für den Fall, wenn unterschiedliche Leistungen erbracht würden, wären die Elternbeiträge für diese jeweils in einer eigenen Kostenträgerrechnung zu ermitteln. Dies ist für eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung zu verneinen und lediglich eine Abstufung nach dem Betreuungsumfang gesetzlich vorgeschrieben. Dies wird in Satz 3 dahingehend konkretisiert, als dass die Elternbeiträge nach der Anzahl der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zu staffeln sind. Für die Ausgestaltung der Elternbeiträge können dabei durchaus zeitliche Korridore gebildet werden, beispielsweise „mehr als sieben Stunden bis unterhalb von neun Stunden“. Eine gesonderte Differenzierung der Elternbeiträge nach Ganztags-, Halbtags- oder Ganztags- und Halbtagsbetreuung ist nicht mehr zulässig.

Im Rahmen der sozialen Staffelung ist auf das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder beides abzustellen. Eine soziale Staffelung dergestalt, als dass hier in der Differenzierung der Elternbeiträge lediglich auf sogenannte „Geschwisterkinder“ abgestellt würde, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, ist nicht zulässig. Im Übrigen ist eine Erhöhung der Elternbeiträge gegenüber dem Elternbeirat im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 zu begründen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 30)

Nach Absatz 1 Satz 1 ist es den Trägern untersagt, für die Betreuung eines Kindes in den letzten 36 Monaten vor Beginn seiner Schulpflicht einen Elternbeitrag zu erheben. Damit soll erreicht werden, dass alle Kinder in den letzten drei Jahren vor dem Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung besuchen und so ein annähernd gleiches Bildungs- und Kompetenzniveau erreichen. Dies dient der Chancengleichheit auf dem weiteren Bildungsweg der Kinder.

Die Formulierung in Absatz 4 wird hinsichtlich der Meldungen zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Kommunen gegenüber der bisher geltenden Regelung um die Kinderzahl erweitert, welche zum 1. August des Folgejahres das vierte Lebensjahr vollenden, sodass nunmehr 36 Monate als Berechnungsgrundlage für die Erstattung der kommunalen Mindereinnahmen einfließen.

Im Übrigen werden inhaltlich die bisherigen Regelungen beibehalten. Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen, die der Anpassung einer Verweisung und einer sprachlichen Anpassung dienen.

Zu Nummer 11 (Aufhebung des § 33)

Die Kosten der Kindertageseinrichtung werden nach § 22 Abs. 2 jährlich vom Ministerium unter Beteiligung der Gemeinden erfasst und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht.

Zudem wird, neben einer Vielzahl anderer Merkmale nach § 99 SGB VIII, die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung vom Landesamt für Statistik erfasst und jährlich ein entsprechender Bericht zum Stichtag 1. März des jeweiligen Jahres ebenfalls veröffentlicht. Daher sind zusätzliche Berichtspflichten gleichen Inhalts entbehrlich.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 34)

Die Änderungen dienen der Präzisierung der Verordnungsermächtigung. Bei der Anpassung der Nummer 1 wird insbesondere die Neufassung des § 7 berücksichtigt. Darüber hinaus wird mit der Einfügung der Nummer 1a und der Änderung der Nummer 3 jeweils eine Ermächtigung zum Erlass näherer Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens nach § 8 Abs. 3 und der Fachberatung nach § 11 Abs. 1 bis 3 aufgenommen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 35)

In der Bestimmung zu den Übergangsregelungen erfolgen die Aufhebung des Absatzes 2 und redaktionelle Folgeänderungen in der Nummerierung der Absätze.

Hiermit wird der bisherige Absatz 5 als Absatz 4 neu gefasst. Der seit dem 1. Januar 2025 nach § 16 Abs. 2 und 3 geltende Personalschlüssel wurde zum Stichtag 1. März 2025 von weniger als 50 Prozent der

Kindertageseinrichtungen eingehalten. Gleichwohl erfolgte seitens des Landes bereits ab dem 1. Januar 2025 ein vollständiger Ausgleich der hiermit verbundenen Mehrausgaben dergestalt, als dass der verbesserte Personalschlüssel von 100 Prozent der Einrichtungen eingehalten wird. Um die Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen trotz der zurückgehenden Kinderzahlen stabil zu halten, ist es daher geboten, den bisher sehr lang bemessenen Übergangszeitraum, der bislang bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 geregelt war, entsprechend zu verkürzen und auf den Ablauf des 31. Dezember 2026 neu zu bestimmen.

Mit der Änderung der Übergangsregelung des neugefassten Absatzes 4 wird insoweit deren Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 beschränkt. Damit wird sichergestellt, dass der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) grundsätzlich mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geänderte Personalschlüssel nach § 16 Abs. 2 und 3 auch tatsächlich und thüringenweit zum 1. Januar 2027 umgesetzt wird.

Zu Nummer 14 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Die Einfügung des § 25a und der Wegfall der §§ 7a und 33 erfordern eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

In Artikel 2 ist der jeweilige Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen durch diese Einzelnovelle geregelt.

Das rückwirkende Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 8 und 11 ist zulässig, da damit keine nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Das abweichende Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 10 Buchst. a ist damit begründet, als dass damit ab dem 1. August 2027 ein drittes beitragsfreies Besuchsjahr vor Schuleintritt eingeführt wird. Dies bedingt allerdings, dass die für den Ausgleich der hiermit verbundenen Einnahmeverluste der Gemeinden notwendigen Daten erhoben werden können, sodass Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b bereits auch am 1. Januar 2027 in Kraft treten muss.

Für die Fraktion  
der CDU:

Jary

Für die Fraktion  
des BSW:

Dr. Wogawa

Für die Fraktion  
der SPD:

Merz

**Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in  
Kindergärten,  
anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz  
zum Achten Buch Sozialgesetzbuch  
(Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -)  
Vom 18. Dezember 2017**

Zum 03.02.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe  
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, mehrfach geändert und §§ 24 und  
25 neu gefasst sowie § 31 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Dezember  
2025 (GVBl. S. 22, 29)

**Erster Abschnitt  
Allgemeines, Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben**

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie können geführt werden als

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder oder
4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Schulhorte nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.

(3) Kindertagesbetreuung ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(5) Wohnsitzgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Gemeinde, in der das Kind nach § 22 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung seine Hauptwohnung hat.

(6) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium.

(7) Das Kindergartenjahr im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Schuljahr im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG.

## § 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden. Zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Dieser Anspruch gilt mit der Möglichkeit des Besuchs eines Schulorts an einer Grundschule oder einer Gemeinschaftsschule nach § 10 Abs. 3 ThürSchulG oder dem Besuch einer anderen Ganztagschule als erfüllt.

(3) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Wahl zwischen dem Anspruch aus Absatz 1 und einem Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann Kindertagespflege bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf auch ergänzend zu einer Förderung nach Absatz 1 Satz 1 gewährt werden.

~~(4) Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot einer Förderung nach den Absätzen 1 oder 3 vorzuhalten, wenn~~

- ~~1. diese für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder~~
- ~~2. die Eltern~~
  - ~~a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit-suchend sind,~~
  - ~~b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder~~
  - ~~c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch erhalten.~~

(4) Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann im Rahmen bestehender Kapazitäten und bei Bestehen entsprechender Bedarfe des Kindes eine Förderung nach Absatz 1 oder 3 erfolgen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

## § 3 Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung

(1) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständig ist. Er hat gemeinsam mit den Wohnsitzgemeinden darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung der Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ein bedarfs- und

qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

(2) Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahr. Sie können diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen und übertragen. Körperschaften, denen diese Aufgabe nach Satz 3 übertragen wurde, gelten als Gemeinden und Wohnsitzgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Um ihre Verpflichtung nach Absatz 2 zu erfüllen, betreiben die Wohnsitzgemeinden eigene Kindertageseinrichtungen, soweit sie dies nicht einem der in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 genannten Träger übertragen. In diesem Fall schließen sie mit dem Träger Verträge, die insbesondere folgende Inhalte regeln:

1. den Umfang der bereitzustellenden Plätze und deren Finanzierung,
2. das Verfahren des finanziellen Ausgleichs,
3. Beachtung und Einhaltung der Qualitätsvorgaben dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie des Achten Buchs Sozialgesetzbuch hinsichtlich der Kindertagesbetreuung,
4. Fristen und Verfahren für die Bereitstellung von Daten und Informationen aufgrund dieses Gesetzes sowie
5. Rechtsfolgen für die Fälle, in denen die Vertragsparteien die Bestimmungen des Vertrags oder dieses Gesetzes nicht einhalten.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein hinreichendes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 2 Abs. 4 bereit steht. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ist in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bei der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Diese regelt die Vergabe der auf ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5, soweit sie in einer Vereinbarung einem Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht gestattet hat, über die Aufnahme von Kindern in seine Einrichtungen selbst zu entscheiden.

(6) Der Anspruch auf Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 ist in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Kindertagespflege bei dem am Wohnsitz des Kindes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

(7) Verfahren und Fristen der Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Eltern, die einen Bedarf auf Förderung nach § 2 Abs. 4 anzeigen.

#### **§ 4 Freiwilligkeit und allgemeine Zugänglichkeit**

Der Besuch von Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Kindertageseinrichtungen, deren Finanzierung nach dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, stehen allen Kindern

unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

## **§ 5 Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohnsitzgemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort zu wählen. Entscheiden sie sich hierbei für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung in einer anderen Gemeinde, sollen sie diese Gemeinde unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme hierüber informieren. Entspricht diese Gemeinde dem Betreuungswunsch der Eltern, hat sie dies der Wohnsitzgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(2) Entscheiden sich die Eltern im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts für eine Förderung durch Kindertagespflege außerhalb des Landkreises, in dem die Wohnsitzgemeinde des Kindes liegt, oder außerhalb der kreisfreien Stadt, die die Wohnsitzgemeinde des Kindes ist, sollen sie dies sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Kindertagespflege jeweils:

1. dem für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
2. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflege erfolgen soll,

anzeigen.

## **§ 6 Trägerschaft, Zusammenarbeit**

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen können

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
  2. Gemeinden,
  3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, oder
  4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe,
- sein.

(2) Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals insbesondere die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Soweit Kindertageseinrichtungen oder Fachberatung in geeigneter Weise von anerkannten

Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder angeboten werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

## § 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienunterstützenden und familienergänzenden Förderungsauftrag. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bieten dem Kind die notwendige Sensibilität, den Schutz und die erforderliche Sicherheit. Sie befriedigen die kindlichen Bedürfnisse nach Stabilität und Kontinuität, emotionaler Geborgenheit, Aufmerksamkeit, Zuwendung, Kontakten mit anderen Kindern und nach einem angemessenen Wechsel zwischen Ruhe und Aktivitäten in einem durch regelhafte Abläufe gekennzeichneten Tagesablauf. Die Interaktionen mit den Kindern sollen deren Verschiedenartigkeit und Individualität berücksichtigen und sich durch persönliches Engagement und Empathie der pädagogischen Fachkräfte auszeichnen. Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt das Recht des Kindes auf Spiel, unterstützt die natürliche Neugier des Kindes, fordert eigenaktive Bildungsprozesse heraus, greift Themen des Kindes auf und entwickelt diese gemeinsam mit dem Kind weiter. Darüber hinaus soll sie den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie fördern. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und ihres Entwicklungsstandes. Kinder sind als eigenständige Persönlichkeiten und zugleich als Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft wahrzunehmen. Ziel ist die Vermittlung demokratischer Grundhaltungen und sozialer Kompetenzen sowie die Befähigung zu gleichberechtigter, aktiver und verantwortungsvoller Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Prinzipien von Wertschätzung, Teilhabe, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der vom Ministerium erarbeitete Thüringer Bildungsplan. Kinder sind als eigenständige Persönlichkeiten und zugleich als Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft wahrzunehmen. Ziel ist die Vermittlung demokratischer Grundhaltungen und sozialer Kompetenzen sowie die Befähigung zu gleichberechtigter, aktiver und verantwortungsvoller Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Prinzipien von Wertschätzung, Teilhabe, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der vom Ministerium erarbeitete Thüringer Bildungsplan.

(2) Kindertageseinrichtungen sollen haben auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das ein respektvolles Zusammenleben aller Menschen hinzuwirken. Die Arbeit der Kindertageseinrichtung achtet die Kinderrechte und vermittelt sie altersgerecht. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können. Für sie sind geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren. Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags stets alters- und entwicklungsgemäß zu berücksichtigen. Geeignete Verfahren zur Beteiligung sowie Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten sind vorzusehen, umzusetzen und kindgerecht zu vermitteln. Die anerkannten Kinderrechte sind in allen Bereichen der pädagogischen Arbeit zu achten.

~~(3) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen die Anregungen und Hinweise der Eltern und der anderen für die Entwicklung des Kindes relevanten Personen und Institutionen in ihrer Tätigkeit. Sie informieren die Eltern über wesentliche Entwicklungen des Kindes mindestens einmal im Kalenderjahr in einem Entwicklungsgespräch, dessen Inhalt zu dokumentieren ist, und weisen sie auf Angebote zur Familienbildung, der Familienberatung sowie der Frühförderung und weiterer Fördermöglichkeiten hin. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.~~

~~(4-3) Jede Kindertageseinrichtung erstellt hat eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption zu erstellen, die die Umsetzung der im Bildungsplan und in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. in der die Ziele und Aufgaben des Thüringer Bildungsplans umgesetzt und konkretisiert werden. Die Konzeption enthält Aussagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter Beachtung besonderer Berücksichtigung einer die Gesundheit fördernden, gesundheitsfördernden Lebensweise sowie der pädagogischen Raumgestaltung. Die pädagogische Konzeption ist kontinuierlich fortzuschreiben. Sie ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Für einen gelingenden Übergang in die Schule sind darüber hinaus verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule zu vereinbaren. Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und der Schule arbeiten eng zusammen, um die Fortsetzung der pädagogischen Förderung und eine individuelle Unterstützung der Kinder beim Übergang sicherzustellen.~~

~~(4) Zur entwicklungsangemessenen Förderung der Kinder sind deren Entwicklungsprozesse regelmäßig zu beobachten und unter Beachtung der pädagogischen Konzeption sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu dokumentieren. Die Dokumentation kann Bild- oder Videomaterial enthalten und dient als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung ist Bestandteil der Beobachtung und wird durch eine alltagsintegrierte, kontinuierliche Sprachbildung unterstützt.~~

~~(5) Um einen erfolgreichen Übergang der Kinder von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu erreichen, hat die nach Absatz 4 zu erstellende Konzeption Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule zu enthalten. Das pädagogische Personal von Kindertageseinrichtung und Schule soll zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten.~~

~~(5) Kindertageseinrichtungen arbeiten im engen Austausch mit den Eltern und unter angemessener Beteiligung des Kindes an der Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsprozesse. Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen Anregungen der Eltern und weiterer relevanter Bezugspersonen. Mindestens einmal jährlich ist ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern zu führen und zu dokumentieren. Die Einrichtung informiert über Angebote zur Familienbildung, Beratung und Frühförderung und kooperiert mit geeigneten Einrichtungen im Sozialraum sowie wesentliche Aspekte der frühkindlichen Bildung. Bei Entwicklungsauffälligkeiten wirken die Fachkräfte auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hin.~~

~~(6) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen stellt sicher, dass seine pädagogischen Fachkräfte sowie das weiteres geeignetes Personal nach § 16 Abs. 6 gewichtigen Anhaltspunkten Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachgehen. Bei Verdacht ist eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen, die eine Gefährdung des Wohles eines von ihnen betreuten Kindes vermuten~~

lassen. Wird eine Gefährdung im Sinne des Satzes 1 vermutet, ist für das jeweilige Kind eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen ist. Die Eltern und das Kind sind bei der Erstellung der Gefährdungseinschätzung in diesen Prozess einzubeziehen, soweit hierbei der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Die pädagogischen Fachkräfte sowie das weitere geeignete Personal wirken bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn diese erforderlich erscheinen. Erforderliche Hilfen sind den Eltern anzubieten. Sie informieren das Jugendamt, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Ist eine Abwendung der Gefährdung nicht auf andere Weise möglich, ist das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Eltern vorab hinzuweisen, wenn Die Eltern sind hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird. Die Pflicht nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung des Elternbeirats konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität. In die Selbstevaluation sind die Kinder einzubeziehen. Kindertageseinrichtungen haben gemäß dem Thüringer Bildungsplan eine kontinuierliche und systematische Selbstevaluation durchzuführen. Hierbei sind anerkannte Indikatoren und Verfahren der Qualitätssicherung anzuwenden. Kinder, der Elternbeirat sowie weitere Beteiligte (z. B. Familien, andere Personensorgeberechtigte) sind in den Evaluationsprozess einzubeziehen. Die Ergebnisse der Selbstevaluation sind zu dokumentieren, mit der Fachberatung nach § 11 zu reflektieren und für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit nutzbar zu machen.

### **§ 7a Qualitätssicherung und -entwicklung**

~~Zwischen dem Ministerium und den Spitzenverbänden nach § 126 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sind Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 7 abzuschließen.~~

### **§ 8 Inklusive Förderung**

(1) Kinder, die im Sinne des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind und daher einen besonderen Förderbedarf haben, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gebildet und gefördert werden. § 20 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten.

(2) Die gemeinsame Förderung nach Absatz 1 erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (Regeleinrichtungen und integrative Einrichtungen), wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Grundlage für die besondere Förderung ist die jeweilige Vereinbarung nach § 125 SGB IX; die Regelung des § 139 SGB XII bleibt unberührt. Maßgeblich für die besondere Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 144 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung beziehungsweise § 117 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung, an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe mit den Eltern des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt. Der Gesamtplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Teilhabe ausgehend von einer personenzentrierten Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes.

(3) Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und § 7 dieses Gesetzes zu treffen.

## **§ 9 Erlaubnis und Aufsicht**

(1) Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung bedarf der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium. Es erteilt die Erlaubnis an den Träger der Kindertageseinrichtung auf dessen Antrag, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ministerium hat nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu prüfen, ob die Kindertageseinrichtungen die Rechtsvorschriften beachten, die zur Sicherung des Kindeswohls bestehen. Es bietet fachliche Beratung an. § 22 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Das Ministerium hat den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Unterstützung hinzuzuziehen, wenn es dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 3 bis 5 für erforderlich hält.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen:

1. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen,
2. jeden Wechsel und jede Neueinstellung von Leitungspersonen oder pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen unter Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation sowie
3. jede Änderung der Konzeption einer Kindertageseinrichtung.

(3) Das Ministerium ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Träger der Kindertageseinrichtungen zu unterrichten und anlassbezogen Prüfungen durchzuführen. Das Ministerium kann insbesondere Einrichtungen anlassbezogen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern.

## **§ 10 Kindertagespflege**

(1) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen. § 7 gilt entsprechend.

(2) Tagespflegepersonen sollen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Dies gilt nicht für Tagespflegepersonen, denen vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes bereits eine Erlaubnis nach Absatz 5 erteilt wurde. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 genannten Abschlüsse.

(3) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Erhält die Tagespflegeperson eine öffentliche finanzielle Förderung, schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich eine Vereinbarung mit ihr ab. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 haben mindestens die Zahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 vorzusehen.

(5) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Zuständig für deren Erteilung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(6) Ein Zusammenschluss von zwei selbstständig tätigen Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten ist zulässig. Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson über eine Erlaubnis nach Absatz 5 verfügt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet bleibt.

## **§ 11 Fachberatung**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zum Zweck der Umsetzung der ~~Vereinbarung zur Qualitätssicherung und-~~ entwicklung nach § 7a in § 7 genannten Aufgaben und Ziele zu gewährleisten. Für die Gewährleistung des Angebots und die Feststellung des Bedarfs für Fachberatung gelten § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie die §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII. § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes findet Anwendung.

(2) Es ist Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt.

(3) Die Fachberatung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte, die über einen in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Hochschulabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Diese soll mindestens fünf Jahre umfassen, von denen mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld einer Kindertageseinrichtung verbracht sein sollen.

(4) Träger von Fachberatung nach Absatz 2 können sein:

1. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

## **Zweiter Abschnitt Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen**

### **§ 12 Eltern- und Kindermitwirkung**

(1) Die Eltern haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Er fördert

1. die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten sowie
2. das Interesse der Eltern für die Arbeit der Kindertageseinrichtung.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert den Elternbeirat so rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung, dass diesem ausreichend Zeit verbleibt, dazu Stellung zu nehmen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung,
2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
3. die personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften,
4. den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung,
5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
6. die Hausordnung,
7. die Öffnungs- und Schließzeiten,
8. die Elternbeiträge sowie
9. einen Trägerwechsel

anzuhören. Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen und nach Festlegung unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.

(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl, der Umfang oder die Änderung in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats werden regelmäßig alle zwei Jahre von den Eltern der Kinder einer jeden Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Für jede Gruppe werden je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches das Mitglied im Fall der Abwesenheit in vollem Umfang vertritt. Sind in einer Kindertageseinrichtung keine Gruppen gebildet, werden je 20 betreute Kinder jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Übersteigt die Anzahl der betreuten Kinder, für die nach Satz 3 kein Mitglied gewählt werden kann, zehn Kinder, wird ein weiteres Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, den Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet spätestens mit der regelmäßigen Wahl, die nach Ablauf des darauf folgenden Kindergartenjahres stattfindet.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung lädt die Eltern zur regelmäßigen Wahl der Elternvertretung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September nach Ablauf des Kindergartenjahres stattzufinden, das auf die regelmäßige Wahl der Mitglieder des bisherigen Elternbeirats folgt. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Elternbeirat aus, weil es nicht mehr zu den Eltern der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gehört und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, hat der Träger zu einer Nachwahl in der betroffenen Gruppe einzuladen. Fällt eine Gruppe mit Ablauf eines Kindergartenjahres weg, erfolgt die erforderliche Nachwahl durch die Eltern der neu formierten Gruppe. Im Fall des Absatzes 4 Satz 3 erfolgt die Nachwahl durch alle Eltern. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl.

(6) Die Kinder wirken an der Gestaltung ihres Alltags in den Kindertageseinrichtungen mit. Kinder in Tageseinrichtungen haben das Recht, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat beratend mit.

(7) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie in den Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

### **§ 13 Elternvertretung auf kommunaler, Kreis- und Landesebene**

(1) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 12 Abs. 4 Satz 5, 6, 8 und 9 sowie Abs. 5 Satz 4 und 7 gilt entsprechend. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.

(2) Die landesweite Gesamtelternvertretung nach Absatz 1 entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss und benennt dessen Stellvertreter nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 und Satz 2 in Verbindung mit § 7 ThürKJHAG.

(3) Die notwendigen Sachausgaben der Gesamtelternvertretungen tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf der Ebene des Landkreises der Landkreis und auf der Ebene der Gemeinde die Gemeinde.

## **Dritter Abschnitt Betrieb von Kindertageseinrichtungen**

### **§ 14 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

Die Kindertageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder sowie die Arbeitszeiten der Eltern der zu betreuenden Kinder sind zu berücksichtigen. Unabhängig von der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung soll die tägliche Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

### **§ 15 Räumliche Ausstattung**

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen. Es müssen

1. je Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von fünf Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche und Ruheräume, sowie

2. je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von 2,5 Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche,

vorhanden sein. Je Betreuungsplatz sollen mindestens zehn Quadratmeter Außengelände zur Verfügung stehen. Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten, müssen nicht gebäudebezogen sein.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers befristete Ausnahmen von den Flächenanforderungen nach Absatz 1 zulassen.

### **§ 15a Namenswahlrecht 'Kindergarten'**

Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Angeboten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, haben das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung 'Kindergarten' als Namensteil zu führen.

### **§ 16 Personalausstattung**

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind

1. staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:

1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter,
2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge,
3. Diplompädagogen,
4. Diplomerziehungswissenschaftler,
5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“,
6. Grundschullehrer sowie
7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge.

Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1

1. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen,
2. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten sowie

3. ~~Hortlerzieher oder und Unterstufenlehrer jeweils mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Arbeit in Kinderhorten.~~

Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.

(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als

1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
3. zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung oder
4. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4

betreut.

(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,369 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,246 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2 oder
- c) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,033 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.

(4) Eine Kindertageseinrichtung muss über pädagogische Fachkräfte mit einem Gesamtarbeitskraftanteil in Höhe von mindestens den nach Absatz 3 und § 17 Abs. 3 ermittelten Vollbeschäftigteneinheiten verfügen, mindestens jedoch über zwei pädagogische Fachkräfte.

(5) In Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 mit einer Anzahl zu betreuender Kinder, die die Bildung von mehr als einer Gruppe ermöglichen, sind für Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Betreuungsarrangements zu schaffen, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dazu sind in der Regel Kleinkindgruppen zu bilden. Die Betreuungsbedingungen sind so zu gestalten, dass den besonderen Bedürfnissen nach

Ruhe, Geborgenheit und Nähe entsprochen wird. Sofern es die psychische, physische und geistige Entwicklung eines Kindes in der Altersgruppe vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erlaubt, kann seine Betreuung mit Zustimmung der Eltern in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt erfolgen. In jedem Fall ist das in Absatz 2 geregelte Fachkraft-Kind-Verhältnis innerhalb der Gruppen nach den Sätzen 1 und 2 einzuhalten.

(6) Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte kann durch weiteres geeignetes Personal sowie durch Eltern unterstützt werden, die bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung nach Absatz 4 nicht berücksichtigt werden.

## **§ 17 Leitung einer Kindertageseinrichtung**

(1) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die

1. Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung,
2. pädagogische Raumgestaltung,
3. Steuerung der Arbeitsabläufe,
4. Personalführung und
5. Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den relevanten Angeboten und Diensten im Sozialraum.

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete pädagogische Fachkräfte. Besonders geeignet sind pädagogische Fachkräfte, bei denen eine Qualifikation nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder 3 vorliegt, mit einer einschlägigen Berufserfahrung, die mindestens drei Jahre betragen soll. In Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen soll die Leitung mindestens einer Fachkraft übertragen werden, die über einen der in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 3 genannten Hochschulabschlüsse und die in Satz 2 geforderte Berufserfahrung verfügt.

(3) Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 16 Abs. 4 mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind zu berücksichtigen, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 Vollzeitbeschäftigteneinheiten und maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kindertageseinrichtung. Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahrs tatsächlich belegten Plätze ermittelt.

## **§ 18 Gesundheitsfürsorge**

(1) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Eltern gegenüber dem Träger die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Zugleich haben die Eltern dem Träger den nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen schriftlichen Nachweis

darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Bescheinigung und die ihr zugrunde liegende Untersuchung sowie der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein. Der Träger hat die Unterlagen nach Satz 4 sicher aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung hat die Eltern nach § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Bei einer ansteckenden Krankheit eines Kindes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes kann der Träger verlangen, dass für die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, aus der sich ergibt, dass das Kind gesundheitlich wieder zum Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

(3) Das Gesundheitsamt führt in der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung der Eltern zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen und sind über das Ergebnis zu informieren. Die ärztliche Untersuchung soll spätestens zwei Jahre vor dem Schuleintritt der Kinder stattfinden.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit. Diese hat den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen zu entsprechen.

## **§ 19 Fortbildung**

(1) Der Träger hat die pädagogischen Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung von der Arbeitsverpflichtung freizustellen, um ihnen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, die fachlich qualifiziert sind und inhaltlich zum pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung passen. Er ist zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet und trägt die Kosten dieser Fortbildung. Der Freistellungsanspruch beträgt unabhängig vom Umfang der vertraglichen täglichen Arbeitszeit kalenderjährlich mindestens zwei Arbeitstage.

(2) Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der Träger und des Landes. Das Land bietet Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für die Fachberatung und für pädagogische Fachkräfte an, die Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 Abs. 3 beraten und unterstützen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Tagespflegepersonen an, koordiniert die trägerübergreifende Fortbildung und arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für die Grundschulen zusammen.

## **Vierter Abschnitt Bedarfsplanung und Finanzierung**

### **§ 20 Bedarfsplanung**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung

des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind und stellt die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den voraussichtlichen Bedarf an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege jährlich für die nächsten vier Jahre fest. Der Bedarfsplan wird auf der Grundlage der Daten erstellt, die zum Stichtag über die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sowie über die betreuten und geborenen Kinder vorliegen. Stichtag ist der 1. März, der dem Kindergartenjahr vorangeht, auf den sich der Bedarfsplan bezieht. Der Bedarfsplan ist ein Planungsinstrument der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen in den Bedarfsplan hat für die Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen keine über § 21 Abs. 2 hinausgehende Wirkung und begründet insbesondere keinen Anspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Erlaubnis nach § 9 oder § 10.

(2) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. ~~Hierbei sind~~ Zu beachten sind insbesondere

1. die Erreichbarkeit,
2. die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
3. der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern sowie der Bedürfnisse und Interessen der Kinder und
4. sowie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5.

~~zu beachten.~~ Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung ist zu berücksichtigen und Angebote für diese sind auszuweisen.

(3) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der im Planungsgebiet nach § 12 gebildeten Elternvertretung im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebiets aufzustellen und durch den für das Planungsgebiet zuständigen Jugendhilfeausschuss bis zum Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres zu beschließen. Er ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der Bedarfsplan ist in den Gemeinden des Planungsgebiets öffentlich auszulegen, und auf der Internetseite des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu veröffentlichen.

## **§ 21 Finanzierung der Kindertagesbetreuung**

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson in den Bedarfsplan nach § 20 Abs. 1 Satz 2.

(3) Bei Kindertageseinrichtungen der Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 trägt die jeweilige Gemeinde die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.

(4) Bei Kindertageseinrichtungen der Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertageseinrichtungen liegen, den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 vertraglich zu vereinbaren. Der

Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil nicht übersteigen, den die Gemeinde durchschnittlich für eine Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft bereitstellt, abzüglich des Eigenanteils des Trägers.

(5) Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, hat die aufnehmende Gemeinde für den vereinbarten Zeitraum der Betreuung einen Anspruch auf die Zahlung eines pauschalierten Anteils an den Betriebskosten gegen die Wohnsitzgemeinde. Der Grundbetrag des pauschalierten Anteils nach Satz 1 beträgt 80 vom Hundert der landesdurchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im vorangegangenen Kalenderjahr auf der Grundlage der Ermittlung nach § 22 Abs. 2.

(6) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 99 und 102 SGB IX oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 ThürKJHAG bleibt unberührt.

## **§ 22 Betriebskosten**

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die

1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,
2. Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
3. Kosten für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
4. Kosten für Mieten und Pachten von Gebäuden und Grundstücken,
5. Kosten für Leasing und Miete beweglicher Sachen,
6. Kosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
7. Verwaltungskosten, soweit sie nicht bereits den Nummern 1 und 6 zuzurechnen sind,
8. Aufwendungen für Steuern, Versicherungen und die Regulierung von Schadensfällen sowie
9. kalkulatorische Kosten.

Ausbildungskosten nach Satz 2 Nr. 1 sind folgende Kosten:

- a) Vergütungsleistungen im Rahmen des nach § 33 Abs. 5 Satz 1 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung oder § 37 Abs. 5 Satz 1 ThürFSO-SW zu absolvierenden Berufspraktikums in der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege, soweit die Ausbildung an einer Thüringer Fachschule erfolgt oder

- b) Vergütungsleistungen für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 ThürFSO-SW in Höhe der Differenz zu dem nach § 28 gewährten Zuschuss.

(2) Das Ministerium ermittelt kalenderjährlich die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung. Zu diesem Zweck hat jede Gemeinde jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr

1. die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes, aufgeschlüsselt nach Einrichtungsart,
2. die Zusammensetzung der durchschnittlichen Betriebskosten nach Kostenarten,
3. die Kostendeckung sowie
4. die Anzahl der betreuten Kinder der auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen

zu ermitteln und dem Ministerium anzuzeigen. Die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, die in Satz 2 genannten Daten der von ihnen getragenen Kindertageseinrichtung der jeweils zuständigen Gemeinde bis zum Ablauf des 30. April eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr mitzuteilen. Das Ministerium veröffentlicht bis zum 30. September eines Kalenderjahres die auf der Grundlage der Anzeigen nach Satz 2 errechneten durchschnittlichen Betriebskosten nach Satz 1.

(3) Investitionen sind keine Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1. Die Abgrenzung zwischen Investitions- und Erhaltungsaufwand erfolgt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zur Haushaltswirtschaft. Gleiches gilt für Tilgungsausgaben für Kredite entsprechend.

(4) Ausgaben für Erschließungsbeiträge nach § 127 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung oder Beiträge nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung sind weder Betriebs- noch Investitionskosten im Sinne dieses Gesetzes.

### **§ 23 Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege**

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und die Kindertagespflege als erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Der zu erstattende Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII darf je Kind bei einer vereinbarten Betreuungszeit von

1. mindestens acht Stunden pro Tag 237 Euro je Monat,
2. mindestens sechs Stunden bis unter acht Stunden pro Tag 189 Euro je Monat,
3. mindestens vier Stunden bis unter sechs Stunden pro Tag 166 Euro je Monat sowie
4. einer ergänzenden Kindertagespflege 1,67 Euro je Stunde

nicht unterschreiten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII ist unter Berücksichtigung der Qualifikation der

Tagespflegepersonen nach § 10 Abs. 2 auszugestalten und darf je Kind und Stunde einen Betrag von 3,77 Euro nicht unterschreiten.

(2) Das Ministerium prüft jährlich die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Thüringer Landtag mit. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Ministerium jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Kindertagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder.

## **§ 24 Landeszuschüsse**

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) über Schlüsselzuweisungen und Landeszuschüsse in Form von Sonderlastenausgleichen sowie außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz mit zweckgebundenen Landeszuschüssen in Form von Direktzuweisungen.

(2) Das Verhältnis der Landeszuschüsse nach § 25 zu den Schlüsselzuweisungen nach § 11 Abs. 1 ThürFAG wird in der Revision nach § 3a ThürFAG überprüft.

(3) Wird im Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 2 das Verhältnis der Landeszuschüsse zu den Schlüsselzuweisungen angepasst, ist die Höhe der Landeszuschüsse nach § 25 auf der Grundlage der Kostenentwicklung pro belegtem Platz nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 neu zu berechnen und festzulegen.

## **§ 25 Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung**

Das Land zahlt

1. für jeden in einer Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz einen Landeszuschuss in Höhe von 590 Euro monatlich,
2. für jeden in einer Kindertageseinrichtung mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz einen Landeszuschuss in Höhe von 515 Euro monatlich und
3. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats einen Landeszuschuss in Höhe von 352 Euro monatlich.

Der Landeszuschuss für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 1 in Kindertagespflege wird an den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Die Landeszuschüsse für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in Kindertageseinrichtungen werden an die zuständige Wohnsitzgemeinde gezahlt.

## **§ 25a Zusätzlicher Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen**

(1) Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden, in denen weniger als 51 Kinder betreut werden, erhalten vom Land im Jahr 2026 einen einmaligen Landeszuschuss in Höhe von 240 Euro für jedes Kind, das in einer solchen Kindertageseinrichtung betreut wird.

(2) Grundlage für das Erfüllen der Voraussetzungen und Festsetzung des Landeszuschusses nach Absatz 1 ist die zum 1. März 2025 erfassten Zahl der belegten Plätze im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

(3) Die Auszahlung des zusätzlichen Landeszuschusses nach Absatz 1 erfolgt zum 15. November durch das Staatliche Schulamt Südthüringen.

### **§ 25b**

#### **Landesprogramm zur Anpassung von Kindertageseinrichtungen**

(1) Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden, in denen weniger als 51 Kinder betreut werden, können vom Land für das Jahr 2027 auf Antrag Zuwendungen im Rahmen eines Landesprogramms nach Maßgabe des Haushalts

1. im Zuge notwendiger Struktur- und Kapazitätsanpassung, u.a. durch Fusionen von Kindertageseinrichtungen, infolge der demografischen Entwicklung und der rückläufigen Geburtenzahlen im Freistaat Thüringen erhalten. Die Weiterleitung der Mittel durch Kommunen an nichtkommunale Träger soll entsprechend gewährleistet werden;

2. für die Umnutzung bisher als Kindertageseinrichtungen genutzter Räumlichkeiten oder Liegenschaften zur nachhaltigen kommunalen Folgeverwendung, insbesondere als Begegnungsstätten, Einrichtungen der Tagespflege oder Mehrgenerationenhäuser, sowie zur Verhinderung strukturellen Leerstands, als Anteilsfinanzierung der tatsächlich entstandenen Kosten erhalten. Die Weiterleitung der Mittel durch Kommunen an nichtkommunale Träger soll entsprechend gewährleistet werden.

(2) Grundlage für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und die Festsetzung der Zuwendungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist die zum 1. März 2026 im Rahmen der jährlichen Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfasste Zahl der belegten Betreuungsplätze aller von der Struktur- und Kapazitätsanpassung bzw. Umnutzung betroffenen Einrichtungen.

(3) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die näheren Bestimmungen zu den Voraussetzungen, dem Umfang und dem Verfahren der Zuwendungsgewährung im Rahmen des Landesprogramms nach Absatz 1.“

### **§ 26 Landeszuschüsse zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung und Förderung der Fachberatung**

(1) Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 zahlt das Land einen Landeszuschuss in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je 6,51 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land kalenderjährlich einen Landeszuschuss in Höhe von 41 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die diese Fachberatung leisten, mit einem Anteil des Zuschusses nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des

örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung.

## **§ 27 Berechnung und Zahlung der Landeszuschüsse zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung und der weiteren Landeszuschüsse**

(1) Die Landeszuschüsse nach § 25 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden auf der Grundlage der jeweils tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Stichtag 1. März und 1. September des laufenden Jahres berechnet. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck jährlich die Anzahl der jeweiligen Kinder zu ermitteln, die an den Stichtagen mit Hauptwohnung gemeldet sind und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung belegen und diese dem Land zu melden. Die Meldung hat bis zum Ersten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Kindertagespflege für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend in Bezug auf die in ihre örtliche Zuständigkeit fallenden Kinder.

(2) Grundlage für die Festsetzung der Landeszuschüsse nach § 25 Satz 1 Nr. 3 ist die Anzahl der Kinder, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres in der Wohnsitzgemeinde nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren.

(3) Grundlage der Berechnung der Landeszuschüsse nach § 26 ist die Anzahl der Kinder in dem in § 26 Abs. 1 und 2 jeweils genannten Alter, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren.

(4) Die Auszahlung der Landeszuschüsse nach den §§ 25 und 26 erfolgt in vierteljährlichen Raten.

## **§ 28 Ausbildungsförderung**

Je belegtem Ausbildungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 33 Abs. 5 Satz 2 ThürFSO-SW gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt.

## **§ 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung**

(1) Die Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Förderung des Kindes verbundenen Leistungen. Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 regeln die Höhe der Elternbeiträge im Einvernehmen mit den Gemeinden. Wird das Einvernehmen nach Satz 3 nicht herbeigeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die mit den Trägern geschlossenen Vereinbarungen zu kündigen.

(2) Die Elternbeiträge sind im jeweiligen Gemeindegebiet und der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach einem einheitlichen Maßstab sowie sozialverträglich zu-

~~gestalten auszugestalten~~ und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Die Staffelung nach Satz 2 erfolgt nach der Anzahl der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Beabsichtigt der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Elternbeiträge zu erhöhen, ~~händigt er dem Elternbeirat vorher eine Darstellung der Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung aus und gewährt diesem auf Antrag Einsicht in die Unterlagen, die die dargestellten Kosten begründen oder belegen~~ ist dies im Rahmen der Anhörung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 auf Basis der Entwicklung der Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 zu begründen. ~~Satz 4 gilt entsprechend im Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Gemeindeelternvertretung, wenn eine Gemeinde die Elternbeiträge durch Satzung einheitlich regelt.~~

(3) Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Rechnungslegung nach Satz 1 werden die Kosten der Mittagsmahlzeit gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 gesondert ausgewiesen. Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 30 Elternbeitragsfreiheit**

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten ~~24~~ 36 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.

(2) Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 erhält die jeweilige Gemeinde für die in der Mitteilung nach Absatz 4 erfassten Kinder je Kind vom Land einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe des Zwölffachen des für diese Kinder am 1. März in der Gemeinde durchschnittlich zu zahlenden monatlichen Elternbeitrags je Kind.

(3) Für die Auszahlung der Zuschüsse nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Gemeinde hat dem Ministerium jährlich bis zum 1. April die Anzahl der zum 1. März in allen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet betreuten Kinder mitzuteilen, die

1. im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das vierte, fünfte und sechste Lebensjahr vollenden,
2. nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden oder
3. erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und im Zeitraum vom 2. August des vergangenen Jahres bis zum 1. August des laufenden Jahres das fünfte vierte Lebensjahr vollenden und zuvor keine andere Kindertageseinrichtung besucht haben

und für die daher nach Absatz 1 im Zeitraum der letzten ~~24~~ 36 Monate vor Schuleintritt kein Elternbeitrag geltend gemacht werden darf. Mit der Mitteilung nach Satz 1 hat die Gemeinde die Summe der Elternbeiträge mitzuteilen, die nach den am 1. März des Jahres geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Betreuung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Kinder geltend gemacht wurden. Die Kinder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 Nr. 1 zu zahlen ist. Die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, jährlich spätestens bis zum 15. März zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit haben auf die Bestimmungen zur sozialen Staffelung nach § 29 Abs. 2 Satz ~~3~~ 4 und deren Anwendung keinen Einfluss. Insbesondere bei ~~Geschwisterregelungen~~ der Berücksichtigung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

(6) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.

## **§ 31 (aufgehoben)**

## **§ 32 Modellprojekte**

Das Ministerium kann Modellprojekte in der Kindertagesbetreuung unterstützen und anregen, die der Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte und Handlungsansätze sowie von Organisationsstrukturen dienen. Die Modellprojekte sollen auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Modellprojekte sind zu veröffentlichen. Das Land gewährt den Trägern einen Zuschuss für Modellprojekte nach Maßgabe des Landeshaushalts.

## **Fünfter Abschnitt Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **~~§ 33 Unterrichtungsklausel~~**

~~Das Ministerium ermittelt alle zwei Jahre für die beiden vorangegangenen Jahre die aufgrund der Durchführung dieses Gesetzes entstandenen Kosten der Kindertageseinrichtungen sowie den prozentualen Anteil der Kinder, die einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen haben. Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bei der Auswertung der ermittelten Daten zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die entstandenen Kosten und über die Erfahrungen mit den Regelungen dieses Gesetzes.~~

### **§ 34 Verordnungsermächtigungen**

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu

1. der Gruppengröße und der Gruppenzusammensetzung zur Sicherung der Ziele nach § 7 Abs. 1 bis 3 Abs. 3 Satz 2, der Gestaltung des Übergangs nach § 7 Abs. 3 Satz 4 sowie der Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes

einschließlich der Durchführung von Sprachstands- und Entwicklungsstand-  
erhebungen nach § 7 Abs. 4,

1. 1a. der Ausgestaltung des Verfahrens nach § 8 Abs. 3,
2. der Kindertagespflege nach den §§ 10 und 23, insbesondere zu Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson, der Ausgestaltung der Geldleistungen für die Kindertagespflege nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII sowie zu den Anforderungen an die Organisation und die räumliche Unterbringung,
3. der Ausgestaltung und Qualität der Fachberatung nach § 11 Abs. 1 bis 3,
4. dem Verfahren zur Bestimmung der Vertrauensperson nach § 12 Abs. 6,
5. den einzelnen Mitwirkungsrechten, dem Zeitpunkt der Wahl und dem jeweiligen Wahlverfahren und den Grundsätzen für eine finanzielle Förderung der Elternvertretungen nach § 13,
6. der Art und den Inhalten der räumlichen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen nach § 15,
7. den Einzelheiten der Ermittlung und Veröffentlichung der Betriebskosten nach § 22 Abs. 2,
8. dem Verfahren, der Zuständigkeit sowie der Auszahlung der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach den §§ 25 und 26 sowie der Zuschüsse nach § 30 Abs. 2 und 6,
9. den Voraussetzungen, Fristen sowie dem Verfahren der Beantragung und Auszahlung des Zuschusses nach § 28 sowie
10. zu den Kosten der Verpflegung festzulegen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zum  
Landesprogramm für Zuwendungen nach § 25b festzulegen.

10.

## **§ 35 Übergangsbestimmungen**

(1) Die in § 11 Abs. 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Fachkräfte der Fachberatung gelten nur dann, wenn eine Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird, es sei denn, sie wird mit einer pädagogischen Fachkraft besetzt, die unmittelbar zuvor in der Fachberatung in Thüringen tätig war.

~~(2) Kindertageseinrichtungen, die bereits vor dem 1. August 2010 bestanden und eine Betriebslaubnis hatten oder sich zu diesem Zeitpunkt im Bau befanden, haben die Flächenanforderungen nach § 15 Abs. 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zu erfüllen.~~

~~(3) Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Leitung gelten nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2017 die Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird oder einer Person erstmalig Leitungsaufgaben nach § 17 Abs. 1 übertragen werden.~~

(4.3) Wurden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Elternbeiträge ohne das nach § 29 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Einvernehmen festgesetzt, ist das Einvernehmen bei der nächsten Änderung der Elternbeiträge herbeizuführen.

(5.4) Solange die Umsetzung der Mindestpersonalausstattung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchst. b oder c nicht gewährleistet werden kann, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2027~~ 2026 die bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort, wonach die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 mindestens ist:

1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils
  - a) acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
  - b) zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,
  - c) 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres oder
  - d) 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zur Einschulung und
2. ein sich daraus ergebender Personalschlüssel von
  - a) 0,185 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe a,
  - b) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe b,
  - c) 0,105 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe c oder
  - d) 0,092 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe d.

§ 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Träger haben satzungs- oder vertragsrechtliche Regelungen zu den Elternbeiträgen, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung entsprechen oder nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung zustande gekommen sind, bis zum 30. Juni 2027 an dieses Gesetz in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung anzupassen.

### **§ 36 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

~~(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365–371, 2006 S. 51) in seiner aktuellen Fassung außer Kraft.~~

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 8 und 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 und  
2. Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a am 1. August 2027 in Kraft.